

GZ: BMI-PA1000/0174-I/1/e/2016

Wien, am 25. Jänner 2016

An

alle
Landespolizeidirektionen

Bildungszentrum Traiskirchen

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Sondereinheit Einsatzkommando
Cobra/Direktion für Spezialeinheiten (DSE)**nachrichtlich:**

An

Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens beim
Bundesministerium für InneresZentralausschuss für die Bediensteten der
Sicherheitsverwaltung beim
Bundesministerium für InneresBetreff: Personalangelegenheiten
Reisemanagement
2. Dienstrechts-Novelle 2015; Änderungen der RGV

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 164/2015, wurden mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.2016 auch einige Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 geändert.

Im Einzelnen wird dazu Folgendes mitgeteilt:

Dienstreisen – Reisekostenvergütung**• Kostenersatz für den Weg zum und vom Bahnhof**

Die Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels für den Weg zum und vom Bahnhof können **nur mehr gegen Nachweis** ersetzt werden (§ 5 Abs. 3 erster Satz RGV).

Für jene Fälle, in denen kein Massenbeförderungsmittel für die genannte Strecke zur Verfügung steht, bleibt die bisherige Regelung unverändert bestehen (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz RGV).

- **Beförderungszuschuss - Entfall Gegenwertauszahlung**

Gem. § 7a RGV ist auf Verlangen des Bediensteten anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ein **Beförderungszuschuss** auszuzahlen.

Der bis jetzt ausbezahlte „Gegenwert der Bahn“ für Dienstreisen ab 1.1.2016 wird somit durch den Beförderungszuschuss ersetzt, wobei nunmehr pro Wegstrecke maximal € 52,00 zur Auszahlung gelangen dürfen.

Der Beförderungszuschuss steht somit immer dann zu, wenn der Bedienstete keinen Nachweis über tatsächlich getätigte Auslagen vorweist.

In diesem Zusammenhang wird auf den unverändert weiterhin in Geltung stehenden, in § 1 Abs. 2 lit.a RGV verankerten Grundsatz, wonach der Ersatz des Mehraufwandes entfällt, wenn dem Dienstgeber ein ungerechtfertigter Mehraufwand verursacht wird, verwiesen (z. B. Tarifiermäßigungen, wie Wochen- oder Monatskarten, sind – wie auch bisher – in Anspruch zu nehmen).

Der Beförderungszuschuss beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 Kilometer € 0,20 je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer € 0,10 je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer € 0,05. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss € 52,00 nicht übersteigen. Bei Weglängen bis acht Kilometer beträgt der Beförderungszuschuss € 1,64 je Wegstrecke. Für die Ermittlung der Weglänge ist die kürzeste Wegstrecke maßgebend. Die Fahrauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Beförderungskosten für Reise- oder Dienstgepäck werden davon nicht berührt.

Werden für eine oder mehrere Teilstrecken die Auslagen nachgewiesen (wird beispielsweise eine Teilstrecke mit der Bahn zurückgelegt), ist für den Beförderungszuschuss die Summe der Weglängen der übrigen Teilstrecken maßgebend.

Für die Berechnung des Beförderungszuschusses ist die kürzeste Wegstrecke von der Dienststelle bis zum Eintreffen am Dienstverrichtungsort der Dienstreise maßgeblich.

Zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise wird für die Berechnung der kürzesten Wegstrecke der Routenplaner www.herold.at/routenplaner vorgegeben.

An der Bestimmung des § 7 Abs. 3 RGV, dem Bediensteten entweder die entsprechenden Fahrausweise oder (falls dies zweckmäßiger und die Vollziehbarkeit sichergestellt ist) sonstige Tarifiermäßigungen zur Verfügung zu stellen, hat sich keine Änderungen ergeben.

Zuteilungszuschuss:

Zur Frage, inwieweit im Falle eines Anspruches auf Zuteilungszuschuss im Sinne des § 22 Abs. 3 RGV der Ersatz der Fahrauslagen auf Basis des Beförderungszuschusses vorzunehmen ist, wird von ho. die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen über den Beförderungszuschuss auf den Zuteilungszuschuss nicht anzuwenden sind. Das bedeutet, dass der Ersatz der Fahrauslagen wie bisher zu erfolgen hat.

Gepäcksbeförderung:


Ohne direkten Zusammenhang mit der aktuellen RGV-Änderung wird aus gegebenem Anlass zum Thema Gepäcksbeförderung bei Dienstreisen Folgendes in Erinnerung gerufen:

- Eine Beförderung von Reisegepäck erfolgt von den ÖBB ausschließlich nur mehr von Haus zu Haus. Nur dieser Tarif, dessen Höhe pro Gepäckstück € 19,40 beträgt, kann vergütet werden.
- Da das Reisegepäck von den ÖBB nunmehr ausschließlich von Haus zu Haus befördert wird, besteht kein Anwendungsbereich mehr für § 12 Abs. 4 RGV (Bauschvergütung für die Beförderung des Reisegepäcks zum und vom Bahnhof).
- Ein Anspruch für die Beförderung von Reisegepäck besteht nicht, wenn für die Dienstreise ein Dienst-KFZ in Anspruch genommen wird.

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | cx0hYc9Sx05LJMKCH1H7iMnv3WmprzNqEWlh99mbx2gcFHsHwttTHhJ9DuwVtg2glXpYZlv40FpmkOjeHxdnBhTJATXOaw/NYgH9PM279oBUZwCtWewS6Bk2V1TLbAfHCQa7MLN5pFxiK0JascpbRG1hLsf3W93cegjuksB7DOyO2qIRiNIXHQjee0k8M8CWiBosfQDEJ3jC14EXB8Hn0r6VO4Mthf3K+g7xBygSvzf/S1M6I6HoldgudYivCUZphy9bv1PvWUfbzalh0tIjsInkRYUZUGN/Ir+WC/0Hhs9U3ktQkW/+v8gvLGbnti770z8BaJ7+ySh1FLFfe4Zl0g== | |
|  | Datum/Zeit | 2016-01-25T07:08:31+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1710479 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |